

Bedingungen für die Selbstabfertigung bei Lieferungen ab Werk, gültig ab 01.11.2019

I. ANWENDUNGS- BEREICH

Wir sind bestrebt, das Abholen von Zement und Bindemitteln in unseren Werken sicher, flexibel und einfach zu ermöglichen. Zu diesem Zweck findet der gesamte Transportprozess von der Auftrags-generierung - im Internet (iDispo) und/oder durch Nutzung von RFID-Karten durch die beauftragten Fahrzeugführer an den Bedienterminals vor Ort - bis zur Beladung in Selbstabfertigung statt. Neben der Sicherstellung der korrekten Auftragsabwicklung ist es uns im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein großes Anliegen, den Fahrzeugführern einen sicheren Aufenthalt in unseren Werken zu gewährleisten. Aus diesem Grunde gelten für die Selbstabfertigung die nachfolgenden Bedingungen.

II. SELBSTABFERTIGUNG

1. Die Selbstabfertigung kann über die iDispo, über Selbstbedienung mithilfe von RFID-Karten oder zukünftig – sobald verfügbar – über B2B erfolgen.
2. Der Käufer erhält vor der erstmaligen Anmeldung in der iDispo die Zugangsdaten und wird von unseren Mitarbeitern geschult (i.d.R. telefonisch). Nach der erstmaligen Anmeldung in der iDispo muss der Käufer das ihm zugewiesene Erst-Passwort unverzüglich ändern und vertraulich behandeln. **Der Käufer haftet für alle Schäden, die uns entstehen, weil der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen das Passwort nicht vertraulich behandelt haben.** Bei Fragen kann sich der Käufer jederzeit an unsere Mitarbeiter in der Logistikabteilung wenden. Zusätzlich steht auch das iDispo-Handbuch über den Webzugang (<https://idispo.dyckerhoff.com/idispo-dyag-proxy>) zur Verfügung.
3. Wir können, nach Absprache mit dem Käufer, den Fahrzeugführern die Anmeldung und Verladung an unseren Standorten mittels RFID-Karten ermöglichen. Die Karten können bei Auftreten einer erhöhten Fehlerrate oder bei Missbrauch der Karten wieder entzogen werden.
4. Im Falle der Selbstabfertigung mittels RFID-Karten erhält der Käufer leihweise eine bzw. mehrere solcher Karten gegen Quittung. Die Karten verbleiben in unserem Eigentum. Jeder Verlust/jede Beschädigung der Karten muss uns unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer erhält dann neue Karten während die alten gesperrt werden. **Der Käufer haftet für alle Schäden, die uns aus Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der RFID-Karten durch den Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.**
5. Der Fahrzeugführer hat die Verladeeinrichtungen gemäß den aushängenden Anweisungen zu benutzen, bei Fragen kann er sich an unsere Mitarbeiter wenden.
6. Wir haben jederzeit das Recht, die Selbstabfertigung für einzelne Verladeanlagen einzuschränken oder gänzlich einzustellen. Die Verladung wird in diesem Fall unter Mithilfe unserer Mitarbeiter vorgenommen.

III. DURCHFÜHRUNG DER SELBSTABFERTIGUNG

1. Der Käufer pflegt die Bestellung in der iDispo gemäß dem iDispo-Handbuch ein, sofern dies nicht bereits durch uns geschehen ist. Hierbei ist insbesondere auf die korrekte Auswahl des Warenempfängers, des Materials und der Liefermenge zu achten. Bei Abschluss der Auftragsgenerierung erhält er eine 5-stellige Transaktionsnummer (=TAN). Diese dient zur Identifikation am SB-Terminal im Lieferwerk.
2. Sodann beauftragt der Käufer seinen Frachtführer mit der Durchführung der Lieferung und stellt sicher, dass der jeweilige Fahrzeugführer die TAN mitgeteilt bekommt.
3. Der Fahrzeugführer fährt anschließend ins Lieferwerk, meldet sich am Versandterminal mit der TAN an, prüft die Lieferung und ggf. die Erstverwiegung auf Plausibilität, quittiert die Reinigungsabfrage und bekommt anschließend auf dem Ladeschein die jeweilige Ladestelle zugewiesen.
4. An der zugewiesenen Ladestelle meldet sich der Fahrzeugführer am dortigen Terminal mit seiner TAN an und lädt das Fahrzeug bis zum Erreichen der Sollmenge. Hierfür muss er vor und nach Beladung auf das Fahrzeug steigen und die Domdeckel öffnen und wieder verschließen. Es sind jeweils die fahrzeugeigenen Aufstiegshilfen zu verwenden.
5. Nach Beladung (und Zweitverwiegung) meldet sich der Fahrzeugführer erneut am Versandterminal

an. Dort überprüft er die Lieferdaten auf Plausibilität und bestätigt den Empfang der Ware. Anschließend erhält er seine Lieferpapiere und kann das Werk verlassen.

6. Alternativ zu III.1. kann der Fahrzeugführer, sofern er über eine RFID-Karte verfügt, auch ohne vorherige Auftragseingabe in der iDispo ins Werk fahren, sich dort mit seiner Karte am Versandterminal anmelden und den Lieferauftrag selbst eingeben. Er erhält dann vor Ort eine TAN und die jeweilige Ladestelle zugewiesen. Es entfallen III.2 und 3, III.4 bis 6 bleiben unverändert erhalten.
7. Für die Beladung von Sackzement oder Big-Bag-Zement entfällt III.4. Stattdessen fährt der Fahrzeugführer zur jeweiligen Ladestelle, wo die Beladung durch unsere Mitarbeiter vorgenommen wird.

IV. ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT

1. Die Fahrzeuge dürfen weder ihr zulässiges Gesamtgewicht laut Fahrzeugschein, noch das zulässige Gesamtgewicht, das in den Staaten gilt, in denen der Transport ausgeführt wird, überschreiten. Das Fahrzeug darf also nur bis zum geringsten zulässigen Gesamtgewicht, das für den jeweiligen Transport gilt, beladen werden.
2. Stellt der Fahrzeugführer bei einer Verwiegung fest, dass das geringste zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde, so hat er dies umgehend unseren Mitarbeitern des Versands oder des Leitstands mitzuteilen und muss gemäß deren Anweisungen das Fahrzeug soweit entleeren, dass das zulässige Gesamtgewicht eingehalten wird.
3. Verlässt der Fahrzeugführer schuldhaft das Werk mit einem überhöhten Gewicht, so stellt uns der Käufer von allen darauf beruhenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

V. ARBEITSSICHERHEIT / UNTERWEISUNG

1. Auf unserem Werksgelände gelten Bestimmungen für mehr Arbeitssicherheit. Alle Personen, die sich (auch nur für kurze Zeit) auf dem Werksgelände aufhalten, müssen diese Bestimmungen beachten.
2. Hierfür sind der Käufer und alle seine Fahrzeugführer, die sich in unseren Werken aufhalten, verpflichtet, mindestens alle 12 Monate an einer Unterweisung teilzunehmen.
3. Die Unterweisung der in unserem jeweiligen Werk geltenden Sicherheitsvorschriften erfolgt auf elektronischem Weg. Hierfür sind drei mögliche Wege vorgesehen:
 - 3.1 In jedem unserer Werke ist ein Unterweisungsterminal installiert, an dem sich die Fahrzeugführer kostenfrei unterweisen lassen können. Der Fahrzeugführer kann sich an jedem Terminal für alle unsere Werke unterweisen lassen.
 - 3.2 Es besteht ein Online-Zugang zu dem Unterweisungsprogramm über den Link <http://eplas.dyckerhoff.com>. Eine Unterweisung ist daher auch an jedem PC mit Internetzugang möglich. Über den Online-Zugang sind Unterweisungen für alle unsere Werke möglich.
 - 3.3 An unseren Umschlagsanlagen erfolgt eine Arbeitssicherheitsunterweisung durch unsere Mitarbeiter.
4. Nach erfolgter Unterweisung werden für den Geschulten ein Unterweisungszertifikat sowie ein Helmaufkleber ausgedruckt. Dies kann jedoch nur an den Unterweisungsterminals in unseren Werken geschehen. Personen, die sich über den Online-Zugang geschult haben, geben am Terminal den zuvor online verwendeten Vor- und Nachnamen sowie den angegebenen Speditionsnamen in der exakten Schreibweise ein und erhalten dann das Unterweisungszertifikat/den Helmaufkleber.
5. Den Helmaufkleber muss der Geschulte gut sichtbar an seinem Schutzhelm anbringen.
6. Eine Unterweisung ist immer nur für das jeweils ausgewählte Werk, den unterwiesenen Fahrzeugführer und nur für 12 Monate gültig. Die Unterweisung hat durch den jeweiligen Fahrzeugführer persönlich zu erfolgen.

VI. SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

1. Mögliche Verstöße gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen sind:
 - 1.1 Der Fahrzeugführer kann kein gültiges Unterweisungs-Zertifikat für das Werk, in welchem er sich aufhält, vorweisen.
 - 1.2 Der Fahrzeugführer hat keinen gültigen Helmaufkleber gut sichtbar an seinem Schutzhelm angebracht.
 - 1.3 Der Fahrzeugführer hat im Namen anderer Personen an der Unterweisung teilgenommen.
 - 1.4 Der Fahrzeugführer verstößt gegen die in der Unterweisung dargestellten Sicherheitsbestimmungen, insbesondere fehlende persönliche Schutzausrüstung (PSA), Nichtverwendung der vorgesehenen Aufstiegshilfen, zu schnelles Fahren, Falschparken, etc.
2. Wir sind berechtigt, bei Feststellung eines Verstoßes den Fahrzeugführer zu ermahnen, schriftlich abzumahnern oder, bei einem weiteren derartigen Verstoß oder einem erstmaligen besonders schweren Verstoß, diesen mit Sanktionen wie Strafzahlungen oder Werksverboten zu belegen.
3. Bei allen Sanktionen über eine Ermahnung hinaus unterrichten wir unverzüglich den Käufer. Dem Fahrzeugführer wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.